

## **Niederschrift über die 22. Sitzung des Gemeinderates - öffentlich -**

---

Sitzungsdatum: Dienstag, den 22.02.2022  
Beginn: 18:30 Uhr  
Ende: 19:35 Uhr  
Ort, Raum: Bürgerhaus Linde - großer Saal

### **Öffentliche Sitzung**

**Ö/1 Ortstermine:**  
**17:00 Uhr Witzmannsberg Bushaltestelle,**  
**17:20 Uhr Witzmannsberg Kulturbad Spielplatz Baufenster, Teich, Waldwege**  
**17:45 Uhr Schorkendorf Bushaltestelle**  
**18:00 Uhr ehem. Gaststätte Gambrinus**

---

### **Ö/2 Eröffnung der Sitzung**

---

Der Vorsitzende, 1. Bürgermeister Martin Finzel, eröffnete um 18:30 Uhr die 22. Sitzung des Gemeinderates Ahorn der Wahlperiode 2020/2026.

Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

### **Ö/3 Genehmigung der Niederschrift**

---

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 25.01.2022 wurde genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

**Ö/4 Bekanntgabe der vom Bürgermeister aufgrund des Art. 37 Abs. 3 GO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und die zwischenzeitlich besorgten, unaufschiebbaren Geschäfte**

---

Es lagen keine Sachverhalte vor.

**Ö/5 Sonstige amtliche Mitteilungen und Berichte über Veranlasstes aus der letzten Sitzung**

---

### **Sachverhalt:**

#### **Projekt der Initiative Rodachtal „5 für 500“**

Auch in diesem Jahr läuft wieder das Projekt der Initiative Rodachtal „5 für 500“ an. Insgesamt stehen 100.000 EUR für Projekte zur Verfügung. Gesucht werden Ideen, die die Gemeinden im Rodachtal noch schöner und lebendiger machen. Der "Projekt-Fantasie" sind dabei kaum Grenzen gesetzt. Voraussetzung ist: es müssen sich mindestens 5 Personen für das Projekt engagieren und

---

20 % der Projektnettokosten als Eigenanteil aufbringen. Das Projekt muss bis 20.09.2022 abgeschlossen sein. Die Bewerbungsfrist läuft bis 08.04.2022.

Das Antragsformular und weitere Informationen sind unter [www.5-fuer-500.de](http://www.5-fuer-500.de) abrufbar.

### **Anschaffung eines Defibrillators im Bereich des Lehrschwimmbades**

Mit Schreiben vom 25.01.2022 beantragte Gemeinderat Frank Haug die Anschaffung und öffentliche Anbringung eines Defibrillators im Bereich des Lehrschwimmbades an der Grundschule in Ahorn.

Die Gemeinde Ahorn wird dem Antrag nachkommen und einen Defibrillator anschaffen. Gleiches gilt für die Kulturhalle in Witzmannsberg. Weitere Standorte und mögliche Förderungen werden noch geprüft.

### **Straßenmarkierungen in Schorkendorf**

Mit E-Mail vom 24.01.2022 beantragte Gemeinderat Matthias Aust eine Fahrbahnmarkierung (Querlinie) in Bereich Krebsmühlenring an den Einmündungen vom Mühlengrund, Querstraße und Bachstraße, da hier unter häufiger Mißachtung der rechts-vor-links-Regel mit unangemessener Geschwindigkeit gefahren würde.

Die Gemeinde Ahorn wird diese Markierungen anbringen, sobald es die Witterung zulässt, voraussichtlich im April/Mai.

### **Schulgelände für den öffentlichen Zugang gesperrt**

Nachdem der Schulhof regelmäßig mit Hundekot und Müllablagerungen verunreinigt wurde und auch durch Vandalismus in den Weihnachtsferien größere Schäden entstanden sind, wurde der Schulhof für den öffentlichen Zugang gesperrt. Gleichzeitig wird aber nach einer Lösung gesucht, um den Zugang zu bestimmten Zeiten am Wochenende zu gestatten. Bis dahin können die Spielplätze vom Jugendhaus Schlupfwinkel oder der Bewegungspark am oberen Teich genutzt werden.

---

## **Ö/6 Bekanntgabe der freigegebenen Beschlüsse aus den nicht öffentlichen Sitzungen**

Hier lagen keine Sachverhalte vor.

---

## **Ö/7 Information über die Offene Ganztagschule an der Johann-Gemmer-Grundschule Ahorn**

### **Sachverhalt:**

Dorothee Gerhardt (Fachbereich Soziales) informiert, dass ab dem kommenden Schuljahr 2022/2023 an der Johann-Gemmer-Grundschule für Eltern die Möglichkeit besteht, Angebote der Offenen Ganztagschule (OGS) zu wählen. Die OGS bietet im Anschluss an den Vormittagsunterricht verlässliche Betreuungs- und Bildungsangebote für diejenigen Schülerinnen und Schüler an, die von ihren Erziehungsberechtigten hierfür angemeldet werden. Diese Angebote sind für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenfrei. Es fallen im Regelfall lediglich Kosten für das Mittagessen an der Schule an.

Das offene Ganztagsangebot an der Johann-Gemmer-Grundschule stellt ein freiwilliges schulisches Angebot dar. Wenn sich Eltern aber für das offene Ganztagsangebot entscheiden, besteht im Umfang der Anmeldung Anwesenheits- und Teilnahmepflicht über das gesamte Schuljahr hinweg. Die Anmeldung muss verbindlich für das nächste Schuljahr im Voraus erfolgen, damit eine verlässliche Betreuung ab Schuljahresbeginn gewährleistet werden kann. Befreiungen von der Teilnahmepflicht (z. B. vorzeitiges Abholen) bzw. eine Beendigung des

---

Besuches der OGS während des Schuljahres können von der Schulleitung nur in begründeten Ausnahmefällen aus zwingenden persönlichen Gründen gestattet werden.

Es ist geplant, folgende Angebote an der Johann-Gemmer-Grundschule einzurichten:

### 1. Ganztagsangebot mindestens bis 16:00 Uhr:

- **Dauer:** Nach Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts werden die angemeldeten Schülerinnen und Schüler von Montag bis Donnerstag bis mindestens 16:00 Uhr betreut. Während der Ferien findet keine Betreuung im Rahmen des offenen Ganztagsangebotes statt.
- **Ausgestaltung:** Neben einem Mittagessen (kostenpflichtig) sind an jedem Betreuungstag eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung und verschiedene Freizeitangebote vorgesehen.
- **Anmeldung:** Die Schülerinnen und Schüler müssen hierfür mindestens für zwei Nachmittage bis 16:00 Uhr angemeldet werden. Die Zahl der Nachmittage je Schulwoche, die die Schülerinnen und Schüler voraussichtlich in Anspruch nehmen werden, ist bei der Anmeldung anzugeben. An welchen Tagen dieses Angebot dann im Einzelnen wahrgenommen wird, kann zu Beginn des Schuljahres in Abstimmung mit der Schulleitung festgelegt werden.

### 2. Ganztagsangebot bis 14.00 Uhr:

- **Dauer:** Nach Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts können die angemeldeten Schülerinnen und Schüler von Montag bis Donnerstag bis 14:00 Uhr betreut werden. Während der Ferien findet keine Betreuung im Rahmen des offenen Ganztagsangebotes statt.
- **Ausgestaltung:** Freizeitangebote, Möglichkeit zur Anfertigung von Hausaufgaben, Mittagsverpflegung, etc.
- **Anmeldung:** Die Schülerinnen und Schüler müssen hierfür mindestens für zwei Nachmittage bis 14:00 Uhr angemeldet werden. Die Zahl der Nachmittage je Schulwoche, die die Schülerinnen und Schüler voraussichtlich in Anspruch nehmen werden, ist bei der Anmeldung anzugeben. An welchen Tagen dieses Angebot dann im Einzelnen wahrgenommen wird, kann zu Beginn des Schuljahres in Abstimmung mit der Schulleitung festgelegt werden.

Die Leiterin der Mittagsbetreuung, Andrea Zisch erläutert, dass die Betreuung am Nachmittag durch ausgebildete Erzieherinnen und fachlich geschultes Personal erfolgt. Desweiteren erhält das Team Unterstützung von einer Schulassistentin und mit dem Lehrerkollegium wird eng zusammengearbeitet. Frau Zisch betont auch, dass es besonders pädagogisch wichtig ist, dass die Kinder bei der OGS feste Teilnahme- und Abholzeiten haben. Neben den bereits beschriebenen Angeboten besteht zudem die Möglichkeit, folgende Zusatzangebote zu wählen.

- Erweitertes Ganztagsangebot am Freitag bis 14.00 Uhr
- Freizeitangebote: themenbezogene Aktionen (Natur und Umwelt, Gestalten von Räumen, Friedenstreppe...)
- Arbeitsgemeinschaften: Kinderrat, Bienen AG, Bewegung am Mittwoch (Sport AG), Musisch kreatives Angebot - Musik und Tanz -mal anders! -Kreativ AG am Freitag, Traumreisen / Rhythmik
- aktive Teilnahme am Gemeindeleben (Brunnengestaltung, Dorfweihnacht, Schulfeiern...)
- abwechslungsreiches Ferienangebot (Mitbestimmung und Vorbereitung zusammen mit den Kindern)

---

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Ahorn nimmt die Planungen der Offenen Ganztagsangebote ab dem Schuljahr 2022/2023 an der Johann-Gemmer-Grundschule zustimmend zur Kenntnis und wünscht allen Beteiligten viel Energie für die Umsetzung.

Nach erfolgter Abfrage bei den Eltern wird sich der Jugend- und Sozialausschuss intensiver mit der Thematik beschäftigen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 ( einstimmig beschlossen)**

---

**Ö/8 Wohnen und Arbeiten am Ahorner Berg - Würdigung der Stellungnahmen**

---

**Sachverhalt:**

Aufstellung des BBP Mischgebiet (MI) „Wohnen und Arbeiten am Ahorner Berg“, Gmkg Ahorn, Gemeinde Ahorn, Lkr. Coburg im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

**BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN**

für die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken. Der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn nimmt von den eingebrachten Anregungen und Bedenken am 26.02.2022 Kenntnis. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Datum vom 21.09.2021 hat in der Zeit vom 11.10.2021 – 15.11.2021 öffentlich ausgelegen. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen waren zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Ahorn unter <https://www.ahorn.de/leben-wohnen/bauen-sanieren/bebauungsplaene/> eingestellt.

Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Insgesamt wurden 22 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Von den angeschriebenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben 16 geantwortet.

Nicht geantwortet haben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken, Bamberg
- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz
- Kreisheimatpfleger Reiner Wessels
- Wasserwirtschaftsamt Kronach
- Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt
- Staatliches Bauamt Bamberg

---

Mit der Planung einverstanden waren:

- Fernwasserversorgung Oberfranken
- Handwerkskammer Oberfranken
- Bayernwerk Netz GmbH
- IHK Coburg
- Regierung von Oberfranken, Höhere Landungsplanung
- Regionales Planungsverband Oberfranken West

Folgende Stellen hatten Anregungen:

- Landratsamt Coburg
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Deutsche Telekom
- PLEdoc GmbH
- Telefonica Germany GmbH & Co.I OHG
- SÜC Energie und H2O GmbH
- Vodafone GmbH

Von den 5 angeschriebenen Nachbargemeinden haben 3 geantwortet.

Nicht geantwortet haben:

- Gemeinde Weitraisdorf
- Gemeinde Untersiemau

Mit der Planung einverstanden waren:

- Gemeinde Großheirath
- Stadt Coburg
- Gemeinde Niederfüllbach

Die Verwaltung Grub a. Forst hat eine weitere Beteiligung der Gemeinde Niederfüllbach nicht gewünscht.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen:

---

**Ö/8.1      Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg, Schreiben vom  
29.10.2021**

---

**Sachverhalt:**

Stellungnahme:

Mit Schreiben vom 29. September 2021 haben Sie den Entwurf des oben genannten Bebauungsplans einschließlich Begründung vorgelegt. Als Träger öffentlicher Belange hat das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) Coburg keine Einwände gegen die dargestellten Planungen.

Wir möchten Ihnen jedoch einige Hinweise geben, die berücksichtigt werden sollten:

1. Laut den vorgelegten Planungsunterlagen ist von Flurstück 458/2 der Gemarkung Ahorn lediglich eine Teilfläche betroffen. Wir bitten dies zu aktualisieren.

- 
2. Bei Maßnahmen mit Grenzbezug ist eine Überprüfung und ggf. Wiederherstellung der entsprechenden Grenzpunkte ratsam.
  3. Die Grenzdarstellung in der Entwurfsplanung ist aktuell, d.h. im Planungsbereich liegen aktuell keine beantragten Vermessungen vor.
  4. Bereits vorhandene Katasterfestpunkte der Bayerischen Vermessungsverwaltung scheinen durch die aus der Planung resultierenden Baumaßnahmen voraussichtlich nicht gefährdet zu sein.
  5. Bezüglich des Gebäudebestandes ist nicht sichergestellt, dass alle derzeit vorhandenen Gebäude in der Plangrundlage lückenlos enthalten sind. Insbesondere kleine Nebengebäude sind nicht immer einmessungspflichtig und deshalb nicht unbedingt in der Digitalen Flurkarte (DFK) vorhanden. Darüber hinaus können auch bereits errichtete einmessungspflichtige Gebäude noch nicht katastertechnisch erfasst sein.
  6. Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB ist die Gemeinde dazu verpflichtet laufende Bauleitplanverfahren auf ihrer eignen Webseite und in einem zentralen Landesportal zu veröffentlichen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben wurde das Zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern entwickelt. Die Gemeinde kann durch Abgabe Ihrer Datensätze an [bauleitplanung@geodaten.bayern.de](mailto:bauleitplanung@geodaten.bayern.de) eine Eintragung im Zentralen Landesportal anstoßen und somit die nach § 4a Abs. 4 BauGB rechtlich erforderliche Verlinkung erreichen. Auch eine Korrektur von Angaben ist auf diesem Wege möglich. Bei Fragen wenden Sie sich bitte ebenso an die genannte Funktions- E-Mail-Adresse.
  7. Für die Katasterführung und auch für die künftigen Grundstücksverkäufe im Planungsgebiet wäre es von Vorteil, wenn frühzeitig Straßennamen und Hausnummern vergeben wären.
  8. Grundstückseigentümer haben einen Rechtsanspruch darauf, dass Grenzzeichen, die im Zug von Baumaßnahmen verändert oder zerstört worden sind, auf Kosten des Verursachers wiederhergestellt werden. Wir empfehlen deshalb, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen beim ADBV Coburg ein Antrag auf Wiederherstellung solcher Grenzzeichen gestellt wird.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Ahorn nimmt die Stellungnahme zu Kenntnis und würdigt diese wie folgt:

In der Begründung wird aufgenommen, dass die Flurnummer 458/2 der Gmarkung Ahorn nur teilweise betroffen ist.

Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

---

**Ö/8.2 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 14.10.2021**

---

**Sachverhalt:**

Stellungnahme:

---

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Ahorn nimmt die Stellungnahme zu Kenntnis und würdigt diese wie folgt:

Die Hinweise werden im Bebauungsplan aufgenommen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

---

### **Ö/8.3 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 11.11.2021**

---

#### **Sachverhalt:**

Stellungnahme:

Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Gegen die oben aufgeführte Planung haben wir grundsätzlich keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen) der Deutschen Telekom AG.

Diese sind aus dem beigelegten Bestandsplan ersichtlich.

Der Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

---

Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei Ihren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien in Baugebieten. Je nach Ausgang dieser Prüfungen wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Aus diesem Grund und zur eventuellen Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass sich die Kommune bzw. der Erschließungsträger noch in der Planungsphase, mindestens jedoch 5 Monate vor Baubeginn, schriftlich mit uns in Verbindung setzt. Bitte teilen Sie uns auch mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Geltungsbereich stattfinden werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes reichen unsere bestehenden Anlagen eventuell nicht aus, um die zusätzlichen Wohngebäude an unser Tele-Kommunikationsnetz anzuschließen. Es kann deshalb sein, dass bereits ausgebaute Straßen ggf. wieder aufgebrochen werden müssen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Ahorn nimmt die Stellungnahme zu Kenntnis und würdigt diese wie folgt:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden entsprechend beachtet.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

---

#### **Ö/8.4 Landratsamt Coburg, Schreiben vom 12.11.2021 Bauwesen**

##### **Sachverhalt:**

Stellungnahme:

Bauwesen

Der Schemaschnitt lässt vermuten, dass das MFH 01 vier Vollgeschosse erhält (Abstaffelung).

Zu 7. 'Abstandsflächen': Sollten die Abstandsflächentiefen gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO eingehalten werden müssen, ist dies in der Satzung anzuordnen. Mit dem derzeitigen Text gelten die Baugrenzen für die Einhaltung der Abstandsflächen.

Bei den textlichen Festsetzungen fehlt die Ziffer 9.



---

In der Begründung ist unter Ziffer 9.3 'Bauweise' das Gebiet als Allgemeines Wohngebiet bezeichnet, dies ist entsprechend zu ändern.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Ahorn nimmt die Stellungnahme zu Kenntnis und würdigt diese wie folgt:

Die Ziffer 9 wird bei den textlichen Festsetzungen ergänzt.

Die Ziffer 9.3 'Bauweise' wird entsprechend geändert.

Nach Rücksprache mit dem Architekturbüro wurde bezüglich der Höhenentwicklung und Geschossigkeit folgender Nachweis erbracht:



**Sachverhalt:****Wasserrecht**

In letzter Zeit haben Starkniederschläge wiederholt schwere Überschwemmungen mit enormen Sachschäden verursacht. Aufgrund hoher Niederschlagsintensitäten und erschöpften Aufnahmekapazitäten von Böden und Kanalisation flossen große Anteile des Niederschlags oberirdisch wild und unkontrolliert ab. Durch die fortschreitende Bebauung und den damit einhergehenden Flächenverbrauch wird diese Problematik verschärft, weil wichtige Funktionen des unbebauten Bodens beeinträchtigt oder gar zerstört werden. Übergeordnetes Ziel bei der Baugebietsausweisung sollte deshalb die Vermeidung oder Verminderung von Niederschlagswasserabflüssen sein. Der Katalog des § 9 Abs. 1 BauGB hält zum Umgang mit Niederschlagswasser und Stark-regen entsprechende Festsetzungsmöglichkeiten bereit, von denen erschöpfend Gebrauch gemacht werden sollte. Diese können beispielsweise umfassen:

- Maßnahmen zur Verminderung der Neuversiegelung von Flächen, zum Ausgleich von versiegelter Fläche bzw. zur Entsiegelung von geeigneten Flächen
- Sicherung von privaten und öffentlichen Grünflächen und Freiräumen zur Retention
- Erhöhung der Grundwasserneubildung und Verdunstung durch eine dezentrale Niederschlagsbewirtschaftung und Niederschlagsrückhaltung
- Verbau wasserdurchlässiger Materialien.

Inwieweit für die Aufnahme des Niederschlagswassers überhaupt ein leistungsfähiger Kanal vorhanden ist, lässt sich den Planunterlagen nicht entnehmen. Insofern dürfte in Bezug auf den Belang der Abwasserbeseitigung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. e BauGB) derzeit ein Ermittlungsdefizit vorliegen (§ 2 Abs. 3 BauGB), so dass von einer „gesicherten Erschließung“ noch nicht die Rede sein kann.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Ahorn nimmt die Stellungnahme zu Kenntnis und würdigt diese wie folgt:

**Schmutzwasserableitung:**

Die anfallenden Schmutzwässer können unmittelbar an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden.

**Regenwasserableitung:**

Nach Aussage der Gemeindeverwaltung Ahorn sind bei größeren Regenereignissen keine Überstauungen in der vorhandenen Kanalisation bekannt.

Um keine wesentlichen Verschlechterungen der Entwässerungssituation sowohl in der unmittelbar betroffenen Ortskanalisation als auch im weiter entfernten „Weichengereuth“ der Stadt Coburg zu verursachen, ist folgendes vorgesehen:

Die anfallenden Oberflächenwässer sind vor Einleitung in das öffentliche Regenwassernetz der Gemeinde Ahorn zu drosseln und über eine Regenrückhalteeinrichtung zwischen zu speichern. Die Gesamteinzugsfläche des überplanten Bereiches umfasst rd. 7.000 m<sup>2</sup>.

Die befestigten Flächen entsprechend der Zusammenstellung des IB KSR v. 01.12.2021 betragen 3.134 m<sup>2</sup>.

Bei einem angenommenen Oberflächenabfluss der unbebauten Flächen von 5 l/s\*ha bei 0,7 ha ergibt sich ein Regenwasseranfall von 3,5 l/s  $\square$  5 l/s.

Es ist vorgesehen diesen Wert als maximale Einleitungsmenge festzulegen. Bei einem Drosselabfluss QDR = 5 l/s ergeben sich für die folgenden Überschreitungshäufigkeiten erforderliche Rückhaltevolumen von:

n = 1 in 1 Jahr	V = 42 m <sup>3</sup>
n = 1 in 2 Jahren	V = 64 m <sup>3</sup>
n = 1 in 5 Jahren	V = 95 m <sup>3</sup>
n = 1 in 10 Jahren	V = 118 m <sup>3</sup>

---

Um eine möglichst hohe Sicherheit zu gewährleisten wird der Bau eines Rückhaltevolumens von mindestens 118 m<sup>3</sup> empfohlen.

Damit wird auch die Entwässerungssituation in „Weichengereuth“ nicht verschlechtert.

Die Regenrückhaltung ist im Rahmen der Erschließungsplanung auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen und zu erstellen und von der Gemeinde Ahorn zu genehmigen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

---

#### **Ö/8.6 Landratsamt Coburg, Schreiben vom 12.11.2021 Untere Verkehrsbehörde**

---

##### **Sachverhalt:**

Die verkehrsmäßige Erschließung sollte unter Beachtung der Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) erfolgen.

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Ahorn nimmt die Stellungnahme zu Kenntnis und würdigt diese wie folgt:

Der Hinweis wird im Bebauungsplan aufgenommen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

---

#### **Ö/8.7 Landratsamt Coburg, Schreiben vom 12.11.2021 Abfallrecht**

---

##### **Sachverhalt:**

Für die satzungskonforme Abfallentsorgung müssen die Vorgaben der beigefügten Anlage „Information zur Bauleitplanung“ beachtet und umgesetzt werden.

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Ahorn nimmt die Stellungnahme zu Kenntnis und würdigt diese wie folgt:

In Abstimmung mit der Abfallwirtschaft im LRA Coburg, Herrn Sommer wurde die Aufstellfläche für den Müll in Richtung Straße verschoben, so dass der Mittelpunkt dieser Fläche weniger als 10,0 m zur Fahrbahnbegrenzung (der Straße Ahorner Berg) entfernt ist. Somit müssen die Fahrzeuge der Abfallwirtschaftsbetriebe nicht auf das Grundstück fahren – die Mülltonnen können analog zur vorhandenen Nachbarbebauung von der Straße aus geleert werden. Die vorgehaltene Fläche sieht bislang 18 Tonnen à 1.1 m<sup>3</sup> vor.

Als Bemessungsgrundlage wurden die folgenden Erfahrungswerte mitgeteilt:

Pro 22 Personen:

1 x Restmüll                    1.1 m<sup>3</sup>

2x Papier                        1.1 m<sup>3</sup>

2x Gelbe Tonne                1.1 m<sup>3</sup>

5 Tonnen gesamt

Bei ca. 80 Personen sind somit auf knapp 18 Tonnen (siehe Skizze Müllentsorgung) ausreichend.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

---

**Ö/8.8 Landratsamt Coburg, Schreiben vom 12.11.2021 Naturschutz**

---

**Sachverhalt:**

Naturschutz

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um unterschiedlich genutzte, gut durchgrünte Grundstücke innerhalb des Ortsbereichs zwischen bestehenden Gewerbe- und Wohngebieten. Insbesondere das Wohnhaus auf den Fl.-Nrn. 459/2 und 459/4 ist von einem großzügigen Garten mit zahlreichen Obst- und Einzelbäumen umgeben und vollständig mit einer mindestens 5 m breiten, hohen Hecke aus mittelalten Bäumen und Sträuchern eingegrünt. Dieser Heckenbestand setzt sich auch noch entlang der Fl.-Nr. 459/3 fort.

Der Garten und die Gehölzbestände bieten Lebensraum für viele Tierarten des Siedlungsraums, vor allem für Vögel und Kleinsäuger. Dieser wird durch die Planung erheblich dezimiert und eingeschränkt. Die übrigen Grundstücke sind bebaut bzw. als Sportgelände genutzt und ökologisch nicht von Bedeutung.

Die Erstellung eines Umweltberichts und die Ausweisung von Ausgleichsflächen sind bei Bebauungsplänen nach § 13a BauGB nicht erforderlich. Dennoch sollten Eingriffe in den Naturhaushalt stets möglichst geringgehalten werden. Daher sollten die randlichen Gehölzbestände weitgehend erhalten werden. Dies gilt insbesondere entlang der Nordwest- und Nordostseite des Flurstücks 459/4. Auch der Heckenzug entlang der Fl.-Nrn. 459/2 und 459/3 ist bis zur geplanten Zufahrt zu erhalten. Die Erhaltung vorhandener Gehölze ist einer Neupflanzung grundsätzlich vorzuziehen, da diese sofort wirksam sind und auch die Wohnqualität erheblich verbessern. Die Baugrenzen sind entsprechend anzupassen.

Außerdem müssen bei allen Vorhaben die artenschutzrechtlichen Vorschriften beachtet werden. Unvermeidbare Rodungen sind deshalb nur außerhalb der Vogelbrutzeit, d. h. in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar zulässig. Vor Beginn der Rodungsarbeiten sind Rindenspalten, Astlöcher oder Höhlen der zu fällenden Gehölze durch eine fachkundige Person auf das Vorhandensein von Fledermäusen zu kontrollieren. Bei Auffinden von Individuen oder dem Vorhandensein von Hinweisen, welche auf eine Funktion als Quartierbaum schließen lassen (z. B. Kot-, Urinspuren), muss umgehend die Untere Naturschutzbehörde informiert werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Ahorn nimmt die Stellungnahme zu Kenntnis und würdigt diese wie folgt:

Die vorhandenen randlichen Garten- und Gehölzbestände (Fl.-Nrn. 459/2 und 459/4, 459/3) entlang der Straße im Nordwesten und entlang des Parkplatzes im Südwesten werden so weit wie möglich erhalten, da auch dem Vorhabenträger bewusst ist, dass dies die Wohnqualität steigert.

Der Heckenzug im Nordosten des Grundstücks Fl. Nr. 459/4 kann nicht erhalten werden.

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet und wie folgt als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

Unvermeidbare Rodungen sind deshalb nur außerhalb der Vogelbrutzeit, d. h. in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar zulässig. Vor Beginn der Rodungsarbeiten sind Rindenspalten, Astlöcher oder Höhlen der zu fällenden Gehölze durch eine fachkundige Person auf das Vorhandensein von Fledermäusen zu kontrollieren. Bei Auffinden von Individuen oder dem Vorhandensein von Hinweisen, welche auf eine Funktion als Quartierbaum schließen lassen (z. B. Kot-, Urinspuren), muss umgehend die Untere Naturschutzbehörde informiert werden.

---

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

---

**Ö/8.9 Landratsamt Coburg, Schreiben vom 12.11.2021 Behindertenbeauftragte**

---

**Sachverhalt:**

Behindertenbeauftragte

Im Planungsbereich sollen sowohl Wohnungen, aber auch gewerbliche Gebäudeteile entstehen. Die notwendigen Behindertenparkplätze sind in ausreichender Anzahl und Größe nachzuweisen und herzustellen. Ansonsten ist die DIN 18040, Teil 3, "Wege und Flächen im öffentlichen Raum", mit den entsprechend Steigungsvorgaben und Wegbreiten etc. einzuhalten. Muldenrinnen und deren Tiefe sind zu begrenzen. Für Pflaster- und Plattenbeläge gelten die Mindestanforderung nach DIN 18318. Weiterhin soll die DIN 18040, Teil 1, "Öffentlich zugängliche Gebäude" angewendet werden. Diese gilt für Verkehrs- und Bewegungsflächen, Bodenbeläge, Treppen und Rampen und für Funktionsbereiche. Die Versiegelungsflächen sollten so gering wie möglich gehalten werden.

Der vorgesehenen Planung kann zugestimmt werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Ahorn nimmt die Stellungnahme zu Kenntnis und würdigt diese wie folgt:

Im Bebauungsplan wird unter Hinweise aufgenommen:

Die notwendigen Behindertenparkplätze sind in ausreichender Anzahl und Größe nachzuweisen und herzustellen. Ansonsten ist die DIN 18040, Teil 3, "Wege und Flächen im öffentlichen Raum", mit den entsprechend Steigungsvorgaben und Wegbreiten etc. einzuhalten. Muldenrinnen und deren Tiefe sind zu begrenzen. Für Pflaster- und Plattenbeläge gelten die Mindestanforderung nach DIN 18318. Weiterhin soll die DIN 18040, Teil 1, "Öffentlich zugängliche Gebäude" angewendet werden. Diese gilt für Verkehrs- und Bewegungsflächen, Bodenbeläge, Treppen und Rampen und für Funktionsbereiche. Die Versiegelungsflächen sollten so gering wie möglich gehalten werden.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

---

**Ö/8.10 Landratsamt Coburg, Schreiben vom 12.11.2021 Wirtschaftsförderung**

---

**Sachverhalt:**

Wirtschaftsförderung

Die Wirtschaftsförderung im Landkreis Coburg respektiert selbstverständlich die Planungshoheit der Gemeinde Ahorn.

Grundsätzlich stehen jedoch im Landkreis Coburg immer weniger attraktive Gewerbeflächen für Gewerbebetriebe und Investoren zur Verfügung.

---

Im vorliegenden Fall geht die Gemeinde einen guten und sinnvollen Weg. Die Symbiose aus Wohnen und Arbeiten macht in diesem Teil des Gemeindegebiets absolut Sinn.

Generell sollten aber an passenden Stellen weiterhin attraktive Gewerbeflächen für die Wirtschaftsentwicklung zur Verfügung stehen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Ahorn nimmt die Stellungnahme zu Kenntnis und würdigt diese wie folgt:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

---

**Ö/8.11 SÜC Energie und H2O GmbH, Schreiben vom 03.11.2021**

---

**Sachverhalt:**

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen seitens der SÜC keine grundsätzlichen Einwände.

Im genannten Bereich befinden sich Versorgungsleitungen der SÜC, die zu sichern sind. Zu Ihrer Information fügen wir unsere Leitungspläne für diesen Bereich bei.

Im genannten Bereich verkehren unsere Linienomnibusse der Linie 4.

Vor Abriss der bestehenden Gebäude ist die Stilllegung der bestehenden Anschlüsse nötig.

Die Erschließung mit Erdgas (evtl. zukünftig auch mit Beimischung von grünem Wasserstoff) ist über den Ahorner Berg möglich.

Im Zuge der Erschließung ist die Mitverlegung von Speedpipes geplant.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Ahorn nimmt die Stellungnahme zu Kenntnis und würdigt diese wie folgt:

Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

---

**Ö/8.12 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Schreiben vom 22.10.2021**

---

**Sachverhalt:**

Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen vier Richtfunkverbindungen hindurch
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 418550470\_418550526 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 111 m und 151 m über Grund

- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 508552496\_508552497 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 31 m und 61 m über Grund

STELLUNGNAHME / Aufstellung des B-Plan "Wohnen und Arbeiten am Ahorner Berg", Gemarkung Ahorn als Mischgebiet																							
RICHTFUNKTRASSEN																							
Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.																							
Richtfunkverbindung			A-Standort in WGS84				Höhen			B-Standort in WGS84				Höhen									
Linknummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	Antenne	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	Antenne	Gesamt	
418550470	497992322	596990217	50° 11' 13,27" N			10° 29' 28,50" E			512		44	556	50° 15' 10,94" N			11° 4' 30,47" E			414		31,8	445,8	
418550526	497992322	596990217	Wie Link 418550470																				
508552496	596990144	596990142	50° 14' 22,69" N			10° 57' 49,53" E			334		29,05	363,05	50° 14' 23,79" N			10° 56' 41,69" E			391		38,8	429,8	
508552497	596990144	596990142	Wie Link 508552496																				
Legende																							
in Betrieb																							
in Planung																							

Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.



Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.

Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

**Beschluss:**



---

Die Richtfunkverbindungen und die Freihaltezonen werden beachtet und im Bebauungsplan aufgenommen. Die entsprechenden Angaben zu den Freihaltezonen werden unter Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen und in der Begründung beschrieben.

Die Richtfunkstrahlen und die Schutzkorridore sind von der geplanten Bebauung nicht betroffen. Die Höhe der Bebauung übersteigt die NHN Höhe von 355 m nicht. Zu dem unteren Ende des Schutzkorridors Richtfunk Nr. 508552496 und 508552497 (NHN 372,4 m im Baugebiet) liegt zum First der Gebäude ein Abstand von 17,40 m.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

---

#### **Ö/8.13 Vodafone Deutschland GmbH, Schreiben vom 09.11.2021**

---

##### **Sachverhalt:**

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Neubaugebiete KMU

Südwestpark 15

90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Ahorn nimmt die Stellungnahme zu Kenntnis und würdigt diese wie folgt:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

---

#### **Ö/8.14 Stadt Coburg, Schreiben vom 15.11.2021**

---

##### **Sachverhalt:**

Aus Sicht der Stadt Coburg lassen der Bebauungsplanentwurf vom 21.09.2021 und seine Begründung jedoch einige Fragen zur geplanten Nutzung des Areals und der hieraus resultierenden Entwicklung des Verkehrs offen.

Gem. Planentwurf soll ein Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO festgesetzt werden. Demnach wären u.a. auch Einzelhandelsbetriebe, sonstige Gewerbebetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten zulässig.

Aus verkehrsplanerischer Sicht sollten jedoch Nutzungen, die einen hohen Quell- und Zielverkehr (von und nach Coburg) erzeugen, ausgeschlossen werden. Dieser zusätzliche Verkehr würde den Knotenpunkt Weichengereuth/Ahorner Berg belasten und die bereits heute ungenügenden Verkehrsabläufe noch weiter verschlechtern.

Es wird daher angeregt - wie in der Begründung zum BPlan-Entwurf ausgeführt - die zulässige Art der baulichen Nutzung im MI auf Wohn - sowie Büro- und Geschäftsgebäude zu begrenzen.

---

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn nimmt die Stellungnahme der Stadt Coburg zur Kenntnis. Die Gemeinde Ahorn teilt die Bedenken der Stadt Coburg hinsichtlich des Quell- und Zielverkehrs am Knotenpunkt Weichengereuth/Ahorner Berg nicht, da hinsichtlich der Änderung von Gewerbe- zu Mischgebiet kein wesentlich erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten ist und die Leistungsfähigkeit der Bundesstraße 4 mit täglich rund 20.000 Fahrzeugen (Verkehrszählung 2015) nicht wesentlich beeinflussen wird. Weiterhin ist davon auszugehen, dass durch die von der Stadt Coburg in Aussicht gestellten Ausbaupläne eine wesentliche Verbesserung der Kreuzungssituation zu erwarten ist.

Auf den Antrag der Gemeinde Ahorn an die Stadt Coburg vom 13.10.2020 zur Errichtung einer Lichtsignalanlage am Ahorner Berg wird verwiesen. Dieser dient dazu, die von der Stadt Coburg in Ihrer Stellungnahme eingeräumten „ungenügenden Verkehrsabläufe“ sicherer zu gestalten. Grundsätzlich zeigt sich der Gemeinderat Ahorn erstaunt, dass fehlende Planungen bzw. Entscheidungen zu Verkehrsabläufen im Stadtgebiet Coburg, die Planungshoheit und Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Ahorn beschneiden sollen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

---

**Ö/9 Vorlage von Bauanträgen**

---

**Ö/9.1 Tektur: Umbau und Erweiterung eines Zweifamilienwohnhauses Amselweg 9, Ahorn**

---

**Beschluss:**

Für das Bauvorhaben Tektur: Umbau und Erweiterung eines Zweifamilienwohnhauses Amselweg 9, Ahorn wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

---

**Ö/9.2 Neubau einer Remise mit Abstellraum FINr. 335 Gemarkung Wohlbach**

---

**Beschluss:**

Für das Bauvorhaben Neubau einer Remise mit Abstellraum FINr. 335 Gemarkung Wohlbach wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

---

**Ö/10 Anfragen**

---

Es lagen keine Anträge vor.

**Gemeinde Ahorn**

---

**Ahorn, 21.03.2022**

Martin Finzel  
Vorsitzender

Christine Blinzler  
Schriftführer/in